

Satzung vom 02. Mai 1985 zum Schutz und zur Nutzung der Bäume entlang der Gemeindestraßen und –wege in der Stadt Rahden

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
02.05.1985			

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Rahden am 16. April 1985 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Landschaftsbild der Stadt Rahden wird überwiegend durch eine landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt. Dank der im Stadtgebiet vorherrschenden Einzelgehöftanlagen, die überwiegend mit altem Baumbestand umgeben sind, der zum Schutz vor Erosionen angepflanzten Windschutzhecken, der zahlreich vorhandenen Alleen und der Baumbestände an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wird Mangel an geschlossenen Waldgebieten, die im Stadtgebiet nur an einigen Stellen anzutreffen sind, teilweise ausgeglichen. Die Stadt Rahden ist deswegen seit je her bemüht, den das Stadtbild prägenden Charakter einer reizvollen Parklandschaft zu bewahren und weiter zu verstärken. Aus diesen Gründen ist es zum Schutz des Baumbestandes an öffentlichen Gemeindestraßen und –wegen geboten, auch die Nutzungsrechte daran ortsgesetzlich zu regeln. Die nachstehenden Satzungsbestimmungen haben das Ziel, in den Bürgern die Bereitschaft zu fördern, zur Erhaltung der Parklandschaft Bäume entlang der Gemeindestraßen und –wege zu dulden und vermehrt anzupflanzen.

§ 1

Grundstücksanlieger an Gemeindestraßen und –wegen in der Stadt Rahden sind grundsätzlich berechtigt, die in ihren Grundstücksbereichen vorhandenen Bäume und Gehölze an den Gemeindestraßen und –wegen zu nutzen. Sie können dieses Nutzungsrecht auf die Stadt Rahden übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf die Stadt ist vom Grundstücksanlieger schriftlich zu erklären.

§ 2

(1) Bäume und Gehölze dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt entfernt werden. Bäume sind ebenerdig zu entfernen.

(2) Die Stadt kann ihr Einvernehmen versagen, wenn durch die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder Naturschutzgründe entgegenstehen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat bei wertvollen Eichen ein Forstsachverständiger die Schlagreife festzustellen. Ist die Schlagreife gegeben, entsteht eine Entschädigungspflicht durch die Stadt. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung wird im Einzelfall im Einvernehmen mit einem Forstsachverständigen festgesetzt.

§ 3

(1) Auf Verlangen der Stadt sind die Bäume und Gehölze von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(2) Kommt ein nutzungsberechtigter Anlieger seiner Verpflichtung nach Abs. 1 ohne triftigen Grund nicht nach, geht das Nutzungsrecht an den Bäumen und Gehölzen nach vorhergehender Fristsetzung auf die Stadt über.

(3) Die Stadt kann von den Nutzungsberechtigten nicht das Freischneiden des Lichtraumprofils verlangen. Diese Maßnahmen sind von der Stadt im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht durchzuführen.

§ 4

(1) Entfernte Bäume und Gehölze sind unverzüglich von den Nutzungsberechtigten durch standortgerechte Neuanpflanzungen auf eigene Kosten zu ersetzen. Diese Pflicht entfällt, wenn die Entfernung im Rahmen von Pflegemaßnahmen notwendig und geboten war.

(2) Art und Umfang der Neuanpflanzungen legt die Stadt in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten fest. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet ein Forstsachverständiger unanfechtbar.

(3) Der Anwuchs der Neuanpflanzungen ist vom Nutzungsberechtigten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Windschutzhecken.

§ 6

(1) Vorsätzliche und grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Bäume und Gehölze ohne das Einvernehmen der Stadt entfernt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Bäume nicht ebenerdig entfernt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 entfernte Bäume und Gehölze nicht unverzüglich durch standortgerechte Neuanpflanzungen ersetzt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 den Anwuchs der Neuanpflanzungen nicht sicherstellt.

(3) Die Geldbuße beträgt mindestens **50,- DM**. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens **500,- DM**.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975 S. 80). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.